



**I. Betriebssatzung
für den
EIGENBETRIEB
REINHARD-NIETER-KRANKENHAUS
- Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen
der Stadt Wilhelmshaven -**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 10, 108 Abs. 4, 113 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung vom 15.08.1989 (Nieders. GVBl. S. 318) i.d.F. vom 23.10.1996 (Nieders. GVBl. S. 435) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 27. November 2002, geändert am 26.11. 2003 (mit Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2004), folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Geschäftszweige

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“.
- (2) Der Eigenbetrieb umfasst folgende Abteilungen:
 - a.) das Reinhard-Nieter-Krankenhaus,
 - b.) die Wohnanlagen Karl-Hinrichs-Stift und Lindenhof,
 - c.) stationäre und ambulante Pflege- und Versorgungsdienste.

Die unter b.) und c.) genannten Einrichtungen sind krankenhausergänzende Einrichtungen. Sie sind nach § 5 KHG nicht förderfähig im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Sie werden nicht in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen.

Die in diesem Absatz 2 genannten Abteilungen werden mit allen organisatorisch und wirtschaftlich verbundenen Einrichtungen, insbesondere den Aus- und Fortbildungseinrichtungen, als Teile des Eigenbetriebes geführt. Nachfolgend werden die unter Buchstaben a) bis c) genannten Einrichtungen jeweils für sich als „Abteilung“ bezeichnet.

(3) Der Eigenbetrieb kann die Tätigkeiten gemäß Absatz (2) auch dadurch erfüllen, dass er sie rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften überträgt. In diesem Fall umfasst der Eigenbetrieb die Nutzungsüberlassung des Grundbesitzes des Reinhard-Nieter-Krankenhauses sowie der Wohnlagen Karl-Hinrichs-Stift und Lindenhof an die steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Daneben umfaßt der Eigenbetrieb dann auch die Gestellung der in den genannten Einrichtungen tätigen Mitarbeiter an die jeweilige Tochtergesellschaft.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und des Krankenhausplanes. Weiterhin obliegt ihm sowohl die stationäre als auch die ambulante Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch medizinische und soziale Versorgung und die Hilfeleistung für Personen, auch damit zusammenhängender Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wie z.B. Förderung der Altenpflege sowie Aus- bzw. Weiter- bzw. Fortbildung aller im Eigenbetrieb tätigen Berufsgruppen.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. 1977 I S. 269 – AO 1977) i.d.F. vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3840).
- (3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Die Stadt Wilhelmshaven erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes, diese sind nur für dessen Zwecke zu verwenden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Wilhelmshaven erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder einzelner seiner Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) § 7 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung ist für jede Abteilung des Reinhard-Nieter-Krankenhauses gesondert anwendbar. Dementsprechend ist ein Jahresverlust einer Abteilung, soweit er nicht von der Stadt Wilhelmshaven ausgeglichen wird, auf neue Rechnung im Jahresabschluss dieser Abteilung nach § 9 Abs. 1 vorzutragen. Die Gewinne dieser Abteilung der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag dieser Abteilung kann durch Abbuchung von den Rücklagen dieser Abteilung ausgeglichen werden, wenn es die Eigenkapitalausstattung dieser Abteilung zulässt; andernfalls ist der Verlust durch Nachschüsse der Stadt Wilhelmshaven auszugleichen.
- (8) Der Eigenbetrieb kann sich über die Stadt Wilhelmshaven an anderen Unternehmen beteiligen oder diese gründen. Er kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit der Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 5,7 Millionen Euro (in Worten: fünfmillionensiebenhunderttausend Euro).

§ 4 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zuständigkeit des Werkleiters

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird als Werkleiter die geschäftsführende Krankenhausdirektorin/der geschäftsführende

Krankenhausdirektor (begrifflich bisher Verwaltungsdirektor) bestellt. U.a. sind dem Werkleiter gem. § 9 EigBetrVO die kaufmännischen Angelegenheiten zu übertragen. Er ist Dienststellenleiter im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und leitet das Direktorium.

Als Direktoriumsmitglieder werden bestellt:

- a.) die geschäftsführende Krankenhausdirektorin/der geschäftsführende Krankenhausdirektor,
 - b.) die ärztliche Direktorin/der ärztliche Direktor,
 - c.) die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor.
- (2) Die Vertretungsfunktionen werden vom Werkleiter durch Bestellung besetzt und dem Werkausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt verantwortlich im Sinne einer Alleinvertretungsbefugnis die laufenden Geschäfte. Die Bestimmungen der NGO und der Eigenbetriebsverordnung bleiben davon unberührt. Im Falle der Bestellung eines stellvertretenden Werkleiters vertritt dieser den Eigenbetrieb bei Verhinderung des Werkleiters. Hierzu wird ihm ebenfalls die Alleinvertretungsbefugnis im vorgenannten Sinne erteilt.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
2. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses,
3. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
 - a) 26.000 Euro bei wiederkehrenden Geschäften , z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Baumaßnahmen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern;
 - b) 50.000 Euro beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken;
 - c) 13.000 Euro bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderung;
 - d) 10.000 Euro beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge);

- e) 10.000 Euro beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche;
 - 4. der Personaleinsatz;
 - 5. die Personalwirtschaft und personalrechtlichen Maßnahmen, soweit vom Oberbürgermeister beauftragt.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter des Werkleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Vor Weisungen des Oberbürgermeisters ist der Werkleiter zu hören.

§ 6 Betriebsführung

- (1) Mit dem Werkleiter oder den weiteren Direktoriumsmitgliedern sowie deren Stellvertretern dürfen in den Grenzen des § 80 Abs. 1 NGO Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Betriebszweck gemäß § 2 der Betriebssatzung beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Werksausschuss des Reinhard-Nieter-Krankenhauses zugestimmt hat. Die Zuständigkeit des Rates gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO bleibt unberührt.
- (2) Der Werkleiter darf ohne Einwilligung des Oberbürgermeisters weder ein Handelsgewerbe betreiben noch für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter in Konkurrenz zu dem Eigenbetrieb oder von ihm geführte Beteiligungsgesellschaften der Stadt Wilhelmshaven tätig werden.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Werksausschuss aus sechs vom Rat gewählten Mitgliedern sowie drei stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten, die unter Anwendung des § 110 Nds. PersVG gewählt werden, gebildet. Für die Bildung und das Verfahren des Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO sowie der Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Dem Werksausschuss des Reinhard-Nieter-Krankenhauses werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, zur

Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates vor, soweit diese gemäß den Bestimmungen der NGO zuständig sind.

Der Werkausschuss des Reinhard-Nieter-Krankenhauses entscheidet insbesondere über:

1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3 Nr.3 überschritten werden sowie Tarifwerken (Pflegekostentarife usw.) des Eigenbetriebes abschließend;
 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, die den Betrag von 130.000 Euro (Nettorechnungsbetrag) überschreiten abschließend; bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Oberbürgermeisters; der Werkausschuss ist unverzüglich zu unterrichten;
 3. die Stellungnahme zu den in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Plänen.
- (3). In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Werkausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Oberbürgermeister nach Unterrichtung der/des Vorsitzenden des Werkausschusses des Reinhard-Nieter-Krankenhauses die notwendigen Maßnahmen an. Der Werkausschuss des Reinhard-Nieter-Krankenhauses ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 8 Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vom Werkleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss des Reinhard-Nieter-Krankenhauses vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat zur Beschlussfassung weiter.
- (2) Der Werkleiter stellt den Finanzplan auf und gibt ihn über den Oberbürgermeister und Werkausschuss dem Rat zur Kenntnis.

§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Werkleiter stellt innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens nach sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres

den Jahresabschluss für die in § 1 Abs. 2 a) bis c) genannten Abteilungen des Reinhard-Nieter-Krankenhauses in entsprechender Anwendung der §§ 18 ff der Eigenbetriebsverordnung auf. Ein Lagebericht ist jeweils für die Jahresabschlüsse der Abteilungen nicht erforderlich.

- (2) Die nach § 9 Abs. 1 aufzustellenden Jahresabschlüsse der einzelnen Abteilungen haben auch Leistungen zwischen den einzelnen Abteilungen verursachungsgemäß zu berücksichtigen. Voraussetzung einer Berücksichtigung ist eine interne Abrechnung der Leistungen zwischen den einzelnen Abteilungen.
- (3) Aus den Einzelabschlüssen der Abteilungen stellt der Werkleiter den Jahresabschluss des Reinhard-Nieter-Krankenhauses entsprechend einem Konzernabschluss der Abteilungen auf. Der Jahresabschluss wird mit Anhang und Lagebericht in Anwendung der §§ 18 ff der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt und vom Werkleiter zur Abschlussprüfung vorgelegt.
- (4) Der Werkleiter ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Oberbürgermeister und dem Rat der Stadt Wilhelmshaven vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Reinhard-Nieter-Krankenhauses vom 30.11.1999 außer Kraft. Die Änderung vom 26.11. 2003 tritt am 01.01. 2004 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 10. Dez. 2002

gez

Menzel

Oberbürgermeister